

Gesundheit KOMPAKT

Zuzahlungsbefreiung: So berechnen Sie Ihre Belastungsgrenze im Jahr 2007

Das sollten Sie wissen

Mit der Gesundheitsreform 2004 wurden auch die Zuzahlungsregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung neu gestaltet. Damit die soziale Balance gewahrt bleibt, gibt es nach wie vor Belastungsgrenzen: Versicherte, die im Laufe eines Jahres ihre individuelle Belastungsgrenze erreicht haben, können sich von ihrer Krankenkasse von weiteren Zuzahlungen befreien lassen.

Grundsätzlich gilt: Die jährlichen Zuzahlungen der Versicherten dürfen zwei Prozent der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt nicht überschreiten. Wer nach einer ärztlichen Bescheinigung schwerwiegend chronisch krank ist, zahlt nicht mehr als ein Prozent seiner Bruttoeinnahmen.

Zusätzlich gibt es Freibeträge für Ehegatten und für familienversicherte Kinder. Die Belastungsgrenzen verringern sich in diesen Fällen im Jahr 2007 wie folgt:

- Von den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt können die Kinderfreibeträge in Höhe von 3.648 Euro pro Kind und der Freibetrag für den Ehepartner in Höhe von 4.410 Euro abgezogen werden. Bei einer Familie mit einem Kind liegt der Freibetrag dementsprechend bei 8.058 Euro.
- Alleinerziehende können den Freibetrag von 4.410 Euro für das erste Kind geltend machen.

Für chronisch Kranke beträgt die Belastungsgrenze auch für alle mitversicherten Familienmitglieder ein Prozent der Bruttoeinnahmen abzüglich der Freibeträge. Das Gleiche gilt für Familienmitglieder, die bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt folgende Sonderregelung: Als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze gilt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft der Regelsatz des Haushaltsvorstands. Freibeträge für Kinder und Ehepartner können deshalb nicht zusätzlich veranschlagt werden.

Welche Zuzahlungen werden angerechnet?

Für das Erreichen der Belastungsgrenze werden sämtliche Zuzahlungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt:

- Die Praxisgebühr bei Arzt- und Zahnarztbesuchen
- Zuzahlungen zu Arznei- und Verbandmitteln

- Zuzahlungen zu Heilmitteln, wie z. B. die physikalische Therapie (Massagen, Krankengymnastik), die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die Ergotherapie sowie häusliche Krankenpflege
- Zuzahlungen zu Hilfsmitteln, wie z. B. Hörhilfen, Körperersatzstücke, Rollstühle oder Gehhilfen
- Zuzahlungen im Krankenhaus
- Zuzahlungen bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation
- Zuzahlungen bei der medizinischen Versorgung und Rehabilitation für Mütter und Väter
- Zuzahlungen bei einer Soziotherapie, bei Inanspruchnahme von häuslicher Krankenpflege oder bei einer Haushaltshilfe
- Zuzahlungen zu genehmigten Fahrkosten

Nicht berücksichtigt werden hingegen Eigenanteile: zum Beispiel beim Zahnersatz, bei Arzneimitteln oder bei künstlicher Befruchtung.

Was zählt zu den Bruttoeinnahmen?

Für die Berechnung der Belastungsgrenze sind die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt aller in einem Haushalt lebenden Personen maßgeblich. Dazu gehören unter anderem das Arbeitseinkommen oder die Rente, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Abfindungen oder Betriebsrenten.

Das sollten Sie tun

- Addieren Sie Ihre gesammelten Zuzahlungsbelege zu einem Gesamtbetrag und gleichen Sie diesen mit Ihrer persönlichen Belastungsgrenze ab. Bei der genauen Ermittlung Ihrer Belastungsgrenze hilft Ihnen Ihre Krankenkasse.
Achtung: Sie sollten darauf achten, dass Ihre Zuzahlungsbelege folgende Angaben enthalten:
 - den Vor- und Zunamen des Versicherten
 - die Art der Leistung (z. B. Arzneimittel, Hilfsmittel)
 - den Zuzahlungsbetrag
 - das Datum der Abgabe
 - die abgebende Stelle (z. B. Apotheke)
- Haben Sie Ihre Belastungsgrenze erreicht oder bereits überschritten, können Sie sich bei Ihrer Krankenkasse auf Antrag von weiteren Zuzahlungen im laufenden Kalenderjahr befreien lassen. **Achtung:** Ihre Krankenkasse

informiert Sie nicht automatisch, wenn Sie Ihre Zuzahlungsgrenze erreicht haben!

- Ihre Krankenkasse prüft den Antrag und stellt Ihnen einen Befreiungsbescheid aus. Wenn Sie diesen zum Beispiel beim Arzt, in der Apotheke oder im Krankenhaus vorlegen, müssen Sie keine weiteren Zuzahlungen mehr leisten.

Achtung: Der Bescheid gilt nur für das laufende Kalenderjahr!

- Wenn die addierten Zuzahlungen bereits oberhalb Ihrer Belastungsgrenze liegen, erstattet Ihnen die Krankenkasse den zu viel gezahlten Betrag zurück.

Achtung: Einen Anspruch auf Rückerstattung können Sie auch noch im Folgejahr geltend machen!

Wer bereits zu viel gezahlt hat, erhält den überschüssigen Betrag von seiner Krankenkasse zurück. Allerdings müssen Sie selbst aktiv werden, da Ihre Krankenkasse Sie nicht automatisch benachrichtigt, wenn Sie Ihre Belastungsgrenze überschritten haben.

Zuzahlungen: So berechnen Sie Ihre Belastungsgrenze in 2007

Beispiel 1: Singlehaushalt

jährliche Bruttoeinnahmen in Höhe von 40.000 Euro, keine chronische Erkrankung.

Berechnung Belastungsgrenze:

Zwei Prozent von 40.000 Euro = **800 Euro pro Jahr**

Beispiel 2: Rentnerhaushalt

zwei Personen, jährliche Bruttoeinnahmen aus einem Renteneinkommen in Höhe von 15.000 Euro, ein Ehepartner mit chronischer Erkrankung.

Berechnung Belastungsgrenze:

15.000 Euro minus 4.410 Euro (Freibetrag Ehepartner) = 10.590 Euro

(Abzug Freibetrag Ehepartner = 4.410 Euro)

Ein Prozent von 10.590 Euro = **105,90 Euro pro Jahr**

Beispiel 3: Familienhaushalt

mit zwei Kindern, jährliche Bruttoeinnahmen aus einem Erwerbseinkommen in Höhe von 40.000 Euro, keine chronischen Erkrankungen.

Berechnung Belastungsgrenze:

40.000 Euro minus 11.706 Euro = 28.294 Euro

(Abzug Freibetrag Ehepartner = 4.410 Euro, Freibeträge Kinder = 3.648 Euro x 2 = 7.296 Euro)

Zwei Prozent von 28.294 Euro = **565,88 Euro pro Jahr**

Weitere Informationen

- Detaillierte Informationen zu den Zuzahlungsregelungen erhalten Sie unter www.die-gesundheitsreform.de oder bei Ihrer Krankenkasse.
- Ihre Krankenkasse hilft Ihnen auch bei der genauen Berechnung Ihrer Bruttoeinnahmen und der für Sie gültigen Belastungsgrenze.
Einen Zuzahlungsrechner zur Ermittlung Ihrer Belastungsgrenze bietet zum Beispiel die Homepage des AOK Bundesverbandes unter www.aok.de an. Auch andere Krankenkassen wie die Ersatz- und Betriebskrankenkassen bieten ihren Versicherten einen Zuzahlungsrechner an.
- Einzelfragen rund um das Thema Zuzahlungen beantwortet Ihnen das Bürgertelefon zur gesetzlichen Krankenversicherung des Bundesministeriums für Gesundheit unter 01805 – 99 66 02 (0,14 Cent/Minute).
- Eine detaillierte Aufstellung der Zuzahlungs- und Finanzierungsregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung finden Sie in der Broschüre „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“ des Bundesministeriums für Gesundheit. Als Download unter www.die-gesundheitsreform.de oder zu bestellen unter der Telefonnummer 01805 – 77 80 90 (gebührenpflichtig).